ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 29. April 1992

über ein von den Niederlanden gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 4028/86 des Rates vorgelegtes befristetes Ausrichtungsprogramm für die Fischereiflotte (1992)

(Nur der niederländische Text ist verbindlich)

(92/360/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 4028/86 des Rates vom 18. Dezember 1986 über Gemeinschaftsmaßnahmen zur Verbesserung und Anpassung der Strukturen im Bereich der Fischerei und der Aquakultur (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3944/90 (2), insbesondere auf Artikel 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die niederländische Regierung hat der Kommission am 30. April 1991 gemäß Artikel 3 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 4028/86 ein mehrjähriges Ausrichtungsprogramm für die Fischereiflotte, im folgenden „Programm" genannt, übermittelt und später ergänzende Auskünfte hierzu mitgeteilt.

Unter Berücksichtigung der voraussichtlichen Entwicklung der Fischbestände, des Marktes für Fischerei- und Aquakulturerzeugnisse sowie der Maßnahmen und Grundsätze der gemeinsamen Fischereipolitik ist zu prüfen, ob das Programm die Bedingungen des Artikels 2 der Verordnung (EWG) Nr. 4028/86 erfüllt und als Rahmen für die gemeinschaftlichen und einzelstaatlichen Zuschüsse in dem betreffenden Sektor geeignet ist.

Die Ziele des vorangegangenen, von der Kommission mit Entscheidung 88/123/EWG (3), zuletzt geändert durch die Entscheidung 90/109/EWG (4), genehmigten Programms gelten als Bezugsrahmen für die Beurteilung der tatsächlichen Entwicklung und der noch erforderlichen Anstrengungen zur Verwirklichung der Gemeinschaftsziele.

Die Ziele des Ausrichtungsprogramms für 1991 wurden nicht voll verwirklicht. Die derzeitige Bestandsentwicklung im Verhältnis zur Fangtätigkeit der betreffenden Flotte erlaubt keine Anpassung der Vorausschätzungen, die als Grundlage für die Ermittlung und Genehmigung dieser Ziele dienten. Die Bemühungen zur Anpassung der Flotte sind angesichts der Tatsache, daß die Fischbestände weiter zurückgehen, entsprechend fortzusetzen und für den Zeitraum 1992 bis 1996 zu verstärken.

Der Umfang der geplanten Modernisierungsvorhaben bedeutet eine wesentliche Verbesserung der Gesamtleistung der betreffenden Flotte. Dies ist bei der Beurteilung des zum Ende des Programms angestrebten Verhältnisses zwischen der Flottenkapazität und den Fangmöglichkeiten zu berücksichtigen.

Die tatsächliche Entwicklung ist regelmäßig zu prüfen, um die Begleitmaßnahmen zur Fischereitätigkeit im Rahmen der Durchführung dieses Programms zu verbessern oder anpassen zu können.

Eine mit den Zielen dieses Programms nicht übereinstimmende Entwicklung widerspräche den Zielen der gemeinsamen Fischereipolitik. Die öffentliche Förderung der im Rahmen des Programms eingeleiteten Maßnahmen wäre daher nicht gerechtfertigt. Die Genehmigung des Programms darf somit nur vorbehaltlich der Einhaltung der Bedingungen und Einschränkungen wirksam werden, an die diese Genehmigung geknüpft wurde.

Es ist wichtig, daß die Gesamtverringerung des Fischereiaufwands, der zur Anpassung der Gemeinschaftsflotte an die verfügbaren Bestände für notwendig befunden wird, beachtliche Verringerungen in den Teilbereichen dieser Flotte einschließt, die das größte Mißverhältnis aufweisen. Die derzeit vorliegenden Informationen reichen nicht aus, um eine umfassende Unterteilung der Flotte nach Maßgabe der Bestände und der Fanggründe zu ermöglichen. Zur Beurteilung sowohl des Fischereiaufwands wie der Flottenkapazität sind daher weitere Meßwerte erforderlich.

Die Kommission kann Programme für die volle Laufzeit nur genehmigen, wenn den Mitgliedstaaten entsprechende Informationen vorliegen, um dieses neue Vorhaben billigen zu können. Weitere Zeit wird erforderlich sein, um diesen Informationsprozeß abzuschließen.

Es ist nicht sinnvoll, eine im Rahmen der Ausrichtungsprogramme eingeleitete Verringerung zu unterbrechen. Aus diesem Grunde sollten befristete Programme für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 1992 genehmigt werden.

Angesichts der derzeitigen Situation der Fischbestände ist eine weitere Verringerung der Flottenkapazität erforderlich. Nach den vorliegenden Informationen müssen angesichts der bis Ende 1991 gesetzten Ziele mindestens 2 % der Tonnage und der Maschinenleistung abgebaut werden, um den technischen Fortschritt auszugleichen. Neben dieser Verringerung ist eine weitere Verringerung im Falle der Mitgliedstaaten erforderlich, die die für 1991 gesetzten Ziele nicht erreicht haben.

(1) ABl. Nr. L 376 vom 31. 12. 1986, S. 7.
(2) ABl. Nr. L 380 vom 31. 12. 1990, S. 1.
(3) ABl. Nr. L 62 vom 8. 3. 1988, S. 28.
(4) ABl. Nr. L 66 vom 14. 3. 1990, S. 8.

Der Ständige Strukturausschuß für die Fischereiwirtschaft hat sich bei seiner Stellungnahme über die Maßnahmen in dieser Entscheidung der Abstimmung enthalten —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Es wird ein bis Ende 1992 befristetes Ausrichtungsprogramm für die Fischereiflotte unter den Bedingungen und Einschränkungen dieser Entscheidung und vorbehaltlich ihrer Einhaltung genehmigt.

Artikel 2

Spätestens bis Ende Juli 1992 und Ende Februar 1993 übermitteln die Niederlande der Kommission für alle im Programm genannten Flottenteile Angaben über Anzahl, Tonnage und Maschinenleistung der im Halbjahr bis zum vorangegangenen 31. Dezember bzw. bis zum vorangegangenen 30. Juni in und außer Dienst gestellten Schiffe.

Artikel 3

Die Genehmigung nach Artikel 1 wird nur wirksam, wenn die Entwicklung der Flotte der Verwirklichung der Ziele des Programms im Anhang entspricht.

Artikel 4

Diese Entscheidung greift etwaigen finanziellen Beihilfen der Gemeinschaft für Einzelinvestitionsvorhaben nicht vor.

Artikel 5

Diese Entscheidung ist an das Königreich der Niederlande gerichtet.

Brüssel, den 29. April 1992

Für die Kommission
Manuel MARÍN
Vizepräsident

ANHANG

MEHRJÄHRIGES AUSRICHTUNGSPROGRAMM FÜR DIE NIEDERLÄNDISCHE FISCHEREIFLOTTE (1992)

I. ALLGEMEINES

Das Programm gilt für die gesamte Fischereiflotte der Niederlande mit Ausnahme des IJsselmeers und betrifft das gesamte Hoheitsgebiet dieses Mitgliedstaats.

II. ZIELE

1. Die Ziele des Programms sind:

   a) Abbau der Fischereiflotte auf 63 501 BRT und 374 632 kW;

   b) Modernisierung der vorhandenen Fischereifahrzeuge, soweit diese nicht zu einer Steigerung der Gesamtkapazität der jeweiligen Betriebsklasse (ausgedrückt in Tonnage und Maschinenleistung) führt; ausgenommen sind die unter Punkt IV.2 genannten Fischereifahrzeuge.

2. Für die Entwicklung der im Einsatz befindlichen Fischereiflotte mit Ausnahme von

   — Einsatzschiffen der Aquakultur,

   — ausschließlich auf den Muschel- und Krebstierfang spezialisierten Fahrzeugen

   gilt während der Laufzeit des Programms folgender Rahmen:

Tonnage

(BRT)

Typ	Ziel des Programms 1986 zum 31. 12. 1986	Stand am 1. 1. 1987 (1)	Stand am 1. 1. 1992	Ziel zum			Ziel zum 31. 12. 1992
				31. 12. 1989	31. 12. 1990	31. 12. 1991	
Kutterflotte	52 100	68 200				51 574	50 543 (2)
Hochseefischereiflotte	14 700	14 200				13 222	12 958 (2)
Insgesamt A	66 800	82 400		80 640 (3)	71 840 (3)	64 796 (3)	63 501 (3)
Ausschließlich auf Aquakultur, Muschel- und Krebstierfang spezialisierte Fahrzeuge		13 500					
Insgesamt B		95 900					

(1) Einschließlich der am 1. Januar 1987 in Bau befindlichen Fischereifahrzeuge.
(2) Eine gewisse Flexibilität zwischen den verschiedenen Kategorien ist möglich.
(3) In Anwendung der Regelung des niederländischen mehrjährigen Ausrichtungsprogramms (MAP) für die Fischereiflotte, gültig für den Zeitraum 1987—1991, werden die Ergebnisse, die in bezug auf die Überprüfung der Fangzeit der Kutterflotte durch die niederländische Verwaltung mitgeteilt worden sind, vom Bezugsjahr 1987 an und nach Überprüfung durch die Kommission bei der Berechnung der Programmziele für 1992 berücksichtigt.

Maschinenleistung

(in kW)

Typ	Ziel des Programms 1986 zum 31. 12. 1986	Stand am 1. 1. 1987 (1)	Stand am 1. 1. 1992	Ziel zum			Ziel zum 31. 12. 1992
				31. 12. 1989	31. 12. 1990	31. 12. 1991	
Kutterflotte	338 560	440 000	359 478			336 000	329 280 (2)
Hochseefischereiflotte	51 520	58 000	59 919			46 278	45 352 (2)
Insgesamt A	390 080	498 800	419 397	486 430 (3)	429 570 (3)	382 278 (3)	374 632 (3)
Ausschließlich auf Aquakultur, Muschel- und Krebstierfang spezialisierte Fahrzeuge		39 043					
Insgesamt B		537 043					

(1) Einschließlich der am 1. Januar 1987 in Bau befindlichen Fischereifahrzeuge.
(2) Eine gewisse Flexibilität zwischen den verschiedenen Kategorien ist möglich.
(3) In Anwendung der Regelungen des niederländischen mehrjährigen Ausrichtungsprogramms (MAP) für die Fischereiflotte, gültig für den Zeitraum 1987—1991, werden die Ergebnisse, die in bezug auf die Überprüfung der Fangzeit der Kutterflotte durch die niederländische Verwaltung mitgeteilt worden sind, vom Bezugsjahr 1987 an und nach Überprüfung durch die Kommission bei der Berechnung der Programmziele für 1992 berücksichtigt.

III. GEPLANTE MASSNAHMEN

1.1. Die im Rahmen der Ziele unter Punkt II.2 „Insgesamt A" festgesetzte Verringerung der Fangkapazität ergibt sich aus dem Unterschied zwischen dem Stand am 1. Januar 1992 und dem bis zum 31. Dezember 1992 zu erreichenden Ziel; ebenfalls berücksichtigt werden muß aber auch die Kapazitätsveränderung aufgrund der Bilanz der Flottenzugänge und -abgänge zwischen der für den 1. Januar 1987 festgestellten Situation und dem 31. Dezember 1991, die hinzugezählt den insgesamt geforderten Kapazitätsabbau ergibt.

1.2. Der Abbau der Kapazitäten gemäß Punkt III.1.1 sollte durch die nachstehenden Maßnahmen erreicht werden, deren Durchführung voraussetzt, daß die Indienststellung zusätzlicher Fangkapazitäten innerhalb des im Programm gesetzten Rahmens erfolgt; dabei können die geplanten Kapazitätsverringerungen für die einzelnen Maßnahmen unterschiedlich hoch festgelegt werden, sofern der insgesamt geforderte Abbau gemäß Punkt III.1.1 eingehalten wird:

— Abbau des Gesamtumfangs der Flotte, indem der Ersatz für solche Schiffe, die durch Schiffbruch, Untergang oder sonstwie verlorengehen, durch Verbindung der direkten Außerdienststellungen mit Neubauten im Einklang mit einer Verringerung im Sinne der unter Punkt II.2 für die Flottenkapazität gesetzten Ziele erfolgt;

— Verabschiedung und Durchführung von Maßnahmen zur Anpassung der Fangkapazitäten, unter anderem die Gewährung von Prämien für die endgültige Stillegung, um insbesondere den Kapazitätsabbau zu erreichen, der nicht im Rahmen der obengenannten Maßnahmen vorgenommen werden kann;

— Verabschiedung von Verwaltungsmaßnahmen mit dem Ziel, eine etwaige, den Programmzielen zuwiderlaufende Steigerung der Fangkapazität zu verhindern;

— andere Maßnahmen, mit denen dieselben Ergebnisse erzielt werden, unter anderem Begrenzung der auf See verbrachten Tage.

2. Verabschiedung und Anwendung von umfassenden Rechts- und/oder Verwaltungsvorschriften, um eine wirksame Kontrolle der eingesetzten Fangkapazität und damit die Verwirklichung der Programmziele zu gewährleisten.

3. Verbesserungen des Registers für Fischereifahrzeuge im Hinblick auf eine wirksame Kontrolle der Fangkapazität.

IV. BEMERKUNGEN

1. Eine Änderung der in der obigen Tabelle genannten Flottenziele ist nur auf der Grundlage wissenschaftlicher Gutachten möglich, mit denen das Vorhandensein bisher nicht voll bewirtschafteter Fischvorkommen nachgewiesen werden kann.

2. Die Programmziele, ausgedrückt in Tonnage und Motorvermögen, müssen spätestens am 31. Dezember 1992 vollständig erreicht sein. Kapazitätsverminderungen, die die Zielsetzungen 1991 erreichten oder darüber hinausgingen (in Tonnage und Motorvermögen), erlauben es denjenigen Mitgliedstaaten, die das erreicht haben (1), dies in 1992 zu berücksichtigen. In diesem Fall können mindestens 75 % der für 1992 vorgesehenen Zielsetzungen, wie sie im Anhang dieser Entscheidung festgelegt sind, durch endgültige Stillegung von Fischereifahrzeugen bewirkt werden, während der restliche Betrag von höchstens 25 % erreicht werden kann durch Maßnahmen bezüglich der Kontrolle des Fischereiaufwandes, sofern sie auf gesetzlichen oder verwaltungsmäßigen Vorschriften beruhen, die einen dauerhaften Charakter haben.

3. Die Kommission erinnert daran, daß sich alle von den nationalen, regionalen und lokalen Behörden im Fischereisektor gewährten Strukturbeihilfen künftig im Rahmen dieses Programms bewegen müssen.

---

(1) Auf Basis der spätestens am 15. Februar 1992 zu übermittelnden Angaben gemäß Artikel 2 der Kommissionsentscheidung bezüglich des mehrjährigen Ausrichtungsprogramms 1987—1991.